



Huber GbR

- ◆ Umweltgutachten
- ◆ Genehmigungen
- ◆ Betrieblicher
Umweltschutz

Rinder- und Kälberhaltung

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren
nach § 4 BImSchG**

**Erweiterung des
Tierhaltungsbetriebes**

Ingenieurbüro für
Technischen Umweltschutz
Dr.-Ing. Frank Dröscher

Lustnauer Straße 11
72074 Tübingen

Ruf 07071 / 889 - 28 -0

Fax 07071 / 889 - 28 -7

Buero@Dr-Droescher.de

**Sachverständigengutachten
zu Gerüchen**

Ergänzende Stellungnahme

Auftraggeber: Huber GbR, Geißbühlstr. 62,
72469 Meßstetten

Projektnr.: 2542_Ger

Bearbeiter: Dr. Frank Dröscher
Dipl.-Geogr. Markus Faiß

Dieser Bericht umfasst 7 Blätter

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage der Immissionsorte auf dem ehemaligen Kasernenstandort	2
3	Geruchsimmissionen an den Immissionsorten auf dem ehemaligen Kasernenstandort	4
4	Zusammenfassung	5
5	Literaturverzeichnis und weitere Quellen.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Immissionsorte.....	2
------------	---------------------	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Immissionsorte auf dem ehemaligen Kasernenstandort.....	3
--------------	--	---

1 Aufgabenstellung

Der Landwirtschaftsbetrieb Huber GbR betreibt in der Geißbühlstraße 67 in 72469 Meßstetten, Flurstücke 12856, 12852, 12852/1, 12856/1, 12860/1, 12860/2, 5186, 5187, 5187/1 und 5188 eine Anlage zum Halten von Rindern und Kälbern sowie von Pferden.

Am Standort der Hofstelle Huber befindet sich darüber hinaus auch eine der Biogas Geißbühlhof Verwaltungs-GmbH.

Im Zuge einer geplanten Erweiterung des Betriebs beabsichtigt der Betreiber, den Tierbestand durch Errichtung eines zusätzlichen Milchviehstalles, eines Futterstalles und eines weiteren Stallneubaus für Trockensteher, Kalbinnen und Jungrinder auszuweiten.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb ist im Planzustand eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine gutachtliche Stellungnahme zu Geruchseinflüssen erstellt (unser Bericht 2542_GER vom September 2019), in der die Ergebnisse zu den Untersuchungen der Geruchsimmissionen in der Umgebung des geplanten landwirtschaftlichen Betriebes der Hofstelle Huber auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL dargestellt sind.

Im Zuge der Behördenbeteiligung im Genehmigungsverfahren wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde (Zollernalb-Kreis, Landratsamt Balingen) angeregt, über die nächstgelegene Wohnbebauung in Meßstetten hinaus auch den ehemaligen Kasernenstandort Geißbühl zu berücksichtigen.

Der ehemalige Kasernenstandort ist derzeit ungenutzt. Der östlich gelegene Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes war zwischenzeitlich als Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge genutzt. Konkrete Planungen zu Folgenutzungen waren zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung nicht bekannt.

Zwischenzeitlich hat der Kreistag des Zollernalbkreises im März 2020 beschlossen, einen Teil der Kreisverwaltung vorübergehend in das dreistöckige Gebäude 48 auf dem ehemaligen Kasernengelände umzusiedeln.

Weitere, derzeit ungenutzte, vormals schutzbedürftige Bebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nördlich des Betriebsgeländes (Geißbühlstraße 44). Dabei handelt es sich um das ehemalige Soldatenheim des Kasernenstandortes Geißbühl, das derzeit ungenutzt ist.

In nachfolgender Stellungnahme werden die Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognosen für die vormals schutzbedürftige Bebauung des ehemaligen Kasernenstandortes, insbesondere für das künftig von der Kreisverwaltung Zollernalbkreis genutzte Gebäude 48, dargestellt und bewertet.

2 Lage der Immissionsorte auf dem ehemaligen Kasernenstandort

Die Lage der vormals schutzbedürftigen Bebauung des ehemaligen Kasernenstandortes, insbesondere des künftig von der Kreisverwaltung Zollernalbkreis genutzten Gebäudes 48 ist der nachfolgenden Tabelle 1 sowie der Abbildung 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Immissionsorte auf dem ehemaligen Kasernenstandort

IO	Immissionsorte	X [m]	Y [m]
3	Kaserne Geißbühl A* (Gebäude 3)	499547	5336957
4	Kaserne Geißbühl B*	499592	5337014
5	Ehemaliges Soldatenheim*	499087	5337023
6	Wache*	499258	5336925
7	Kaserne Geißbühl Gebäude 48**	499174	5337059

* Immissionsort ist derzeit ungenutzt, Folgenutzung ungewiss

** Immissionsort ist derzeit ungenutzt, Folgenutzung durch die Kreisverwaltung Zollernalbkreis

Alle Immissionsorte 3-7 befinden sich im Außenbereich in einem im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet militärische Nutzung“ dargestellten Bereich. Ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 (1) BauGB besteht nicht.

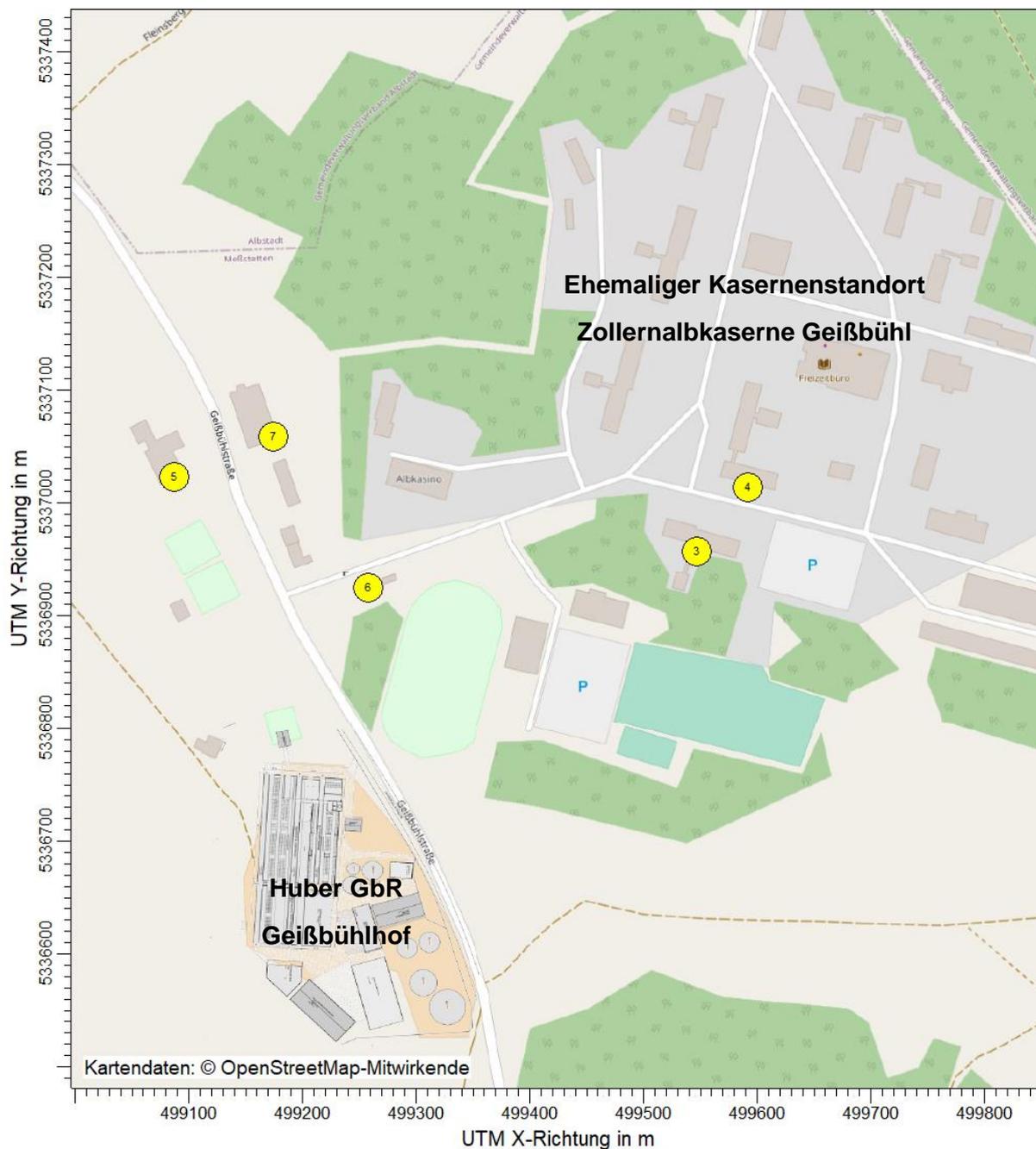


Abbildung 1: Lage der Immissionsorte auf dem ehemaligen Kasernenstandort

Die weiteren Lageverhältnisse gehen aus unserem Bericht 2542_GER vom September 2019 hervor.

3 Geruchsimmissionen an den Immissionsorten auf dem ehemaligen Kasernenstandort

Die Ermittlung der Geruchsimmissionen erfolgte wie in unserem Bericht 2542_GER vom September 2019 beschrieben.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir in Bezug auf:

- die Beurteilungsgrundlagen,
- die Betriebs- und Vorhabensbeschreibung,
- die Ermittlung der Geruchsemissionen,
- die meteorologischen Verhältnisse am Standort,
- die Beschreibung des Strömungs- und Ausbreitungsmodelles und
- die flächenhaften und punkthaften Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen

auf die Kapitel 3 bis 7 unseres Berichtes 2542_GER vom September 2019.

Auf Basis dieser Grundlagen ergeben sich für die Immissionsorte auf dem ehemaligen Kasernengelände folgende Immissionswerte:

Tabelle 2: Geruchswahrnehmungshäufigkeit in % der Jahresstunden an den Immissionsorten auf dem ehemaligen Kasernenstandort

IO	Immissionsorte	Geruchswahrnehmungshäufigkeit in % der Jahresstunden – Beitrag Tierhaltungsanlagen und Biogasanlage – PLAN-Fall
3	Kaserne Geißbühl A*	19 %
4	Kaserne Geißbühl B*	16 %
5	Pforte*	15 %
6	Ehemaliges Soldatenheim*	8 %
7	Kaserne Geißbühl Gebäude 48**	8 %

4 Zusammenfassung

Im nordöstlich gelegenen, derzeit ungenutzten ehemaligen Kasernenstandort (Immissionsorte 3 bis 7) ergeben sich Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 19 %. Die Irrelevanzschwellen der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL von 2 % der Jahresstunden ist in diesen Bereichen flächenhaft überschritten.

Nach den Auslegungshinweisen zur GIRL /1/ sind in speziellen Fällen auch andere Zuordnungen als die in /1/ aufgeführten sowie die Bildung von Zwischenwerten möglich. Beides kann zu höheren Immissionswerten als den in /1/ aufgeführten Werten führen. Diese Vorgehensweise soll insbesondere der „Ortsüblichkeit“ von landwirtschaftlichen Gerüchen bzw. Gerüchen aus der Tierhaltung in ländlichen Gebieten, Dorfgebieten und Siedlungsrandern Rechnung tragen und betrifft den (unbeplanten) Außenbereich nach § 35 BauGB sowie die Übergänge zu diesem aus dem beplanten Innenbereich.

In Bezug auf den Außenbereich ist gemäß Hinweis zu Nr. 3.1 GIRL „das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 (entspricht 25%) für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.“

Auch an den nordöstlich gelegenen Immissionsorten 3 bis 7 auf dem derzeit ungenutzten ehemaligen Kasernenstandort würden im PLAN-Fall die Beurteilungswerten der GIRL aufgrund der Immissionsbeiträge des Hofes Huber eingehalten.

Jedoch ist ein eventuelles künftiges Nutzungskonzept für den ehemaligen Kasernenstandort zwingend auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die aus dem Betrieb der Tierhaltungsanlagen und der Biogasanlage resultieren, abzustimmen.

Ingenieurbüro Dr. Dröscher

Dr.-Ing. Frank Dröscher

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Immissionsschutz –
Ermittlung und Bewertung von
Luftschadstoffen, Gerüchen und
Geräuschen

Dipl.-Geogr. Markus Faiß

5 Literaturverzeichnis und weitere Quellen

- /1/ Baden-Württemberg: Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL – Geruchsmissions-Richtlinie), Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008.
- /2/ Umweltministerium Baden-Württemberg: Handlungsempfehlungen „Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Gerüche aus Tierhaltungsanlagen“ vom 18.06.2007 (Az.: 4-8828.02/87).